

Anfrage Ratsmitglied Schwarz, SPD, in der Stadtratssitzung vom 06.03.2023 bzgl. „Abführung Nebeneinkünfte an Stadtkasse“; Stellungnahme der Verwaltung

Anfrage:

Ratsmitglied Schwarz hat in der Sitzung des Stadtrates am 06.03.2023 angefragt, ab welcher Höhe die Einkünfte aus Nebentätigkeiten an die Stadtkasse abgeführt werden müssen. Er hat um eine Aufstellung gebeten.

Stellungnahme des Hauptamtes:

Nebentätigkeiten und Abführungspflicht nach der NebVO

Art der Nebentätigkeit	Bedeutung	Abführungspflicht
1. Nebentätigkeit dem Hauptamt zuzuordnen	wenn Tätigkeit in Funktion des Hauptamtes wahrgenommen wird – Regelung in Satzung, Gesellschaftsvertrag etc. entscheidend	ja
2. Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst § 4 Abs. 1 NebVO § 8 Abs. 1 S 1 NebVO	jede für den Bund, ein Land oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit	ja, soweit über 9.600,- EUR brutto Ausnahmen möglich u.a. bei gerichtl. Sachverständigen, zu Ausbildungszwecken, ärztl. Gutachten
3. dem öffentlichen Dienst gleichgestellte Nebentätigkeit § 4 Abs. 2 NebVO § 8 Abs. 1 S 1 NebVO	- für Vereinigungen,...) in öffentlicher Hand oder öffentlich finanziert - zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen, an denen die in Nr. 2 genannten Körperschaften durch Beiträge/Zuschüsse beteiligt sind - natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer Körperschaft nach Nr. 2 dienen	ja, soweit über 9.600 EUR brutto Tätigkeiten nach Nr. 2 und 3 werden zusammengerechnet
4. Sitzungsgelder § 8 Abs. 1 S. 2 NebVO		ja, wenn über 160,- EUR/Sitzung bzw. insgesamt 1.900,- EUR/Jahr

5. Nebentätigkeit im privaten Bereich		nein
6. öffentliche Ehrenämter § 2 NebVO	<p>- Mitgliedschaft in Vertretungsorganen der Gebietskörperschaften und Zweckverbände, Sozialversicherungsträger, Tätigkeit ehrenamtl. Richter, ehrenamtl. Bürgermeister u. Beigeordnete etc, Orstvorsteher, Verbandsversammlungen, Sanitätsorganisationen,</p> <p>- Ehrenämter die überwiegend öff. Aufgaben dienen oder auf behördl. Bestellung/Wahl beruhen und 1.900 EUR/Jahr nicht übersteigen</p>	nein